

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 20.07.2017	Nr. 31
<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Feststellung gem. § 3a UVPG ¹	850
Feststellung wasserrechtliche Plangenehmigung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen	851
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
Stadt Duderstadt Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	852
Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt	856

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

Göttingen, 12.07.2017

Feststellung gem. § 3a UVPG¹; Radwegeneubau an der Kreisstraße 222 von der Anschlussstelle Lutterberg bis zum Ameisenlehrpfad

Der Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Fachdienst Kreistraßen, beabsichtigt, den Straßenseitengraben entlang der Kreisstraße 222, Flur 3, Flurstück 22/5 der Gemarkung Lutterberg, auf einer Länge von ca. 280 m zu verlegen, um einen neuen Radweg herstellen zu können. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG beantragt.

Bei dem Antragsgrund handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der "UVP - pflichtigen Vorhaben") aufgeführt ist und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfangs keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

ım Auttrage

Schütte

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI, I Nr. 51, S. 2585)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Göttingen, 03.07.2017

Landkreis Göttingen Der Landrat Fachbereich Umwelt 7021 70156 - 17

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen

Die Gemeinde Ebergötzen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen, Flur 11, Flurstück 62 beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

Diese Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung vom 13.07.2017.

¹Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBI. S. 307), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Duderstadt für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Duderstadt überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duderstadt gemäß zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben.

§ 3 Gewässereinleitung

- Einleitungsgewässer sind die Oberflächengewässer, in deren Einzugsgebiet die betroffenen Grundstücke liegen sowie das Grundwasser.
- (2) Die Nutzungsberechtigten führen das gereinigte Abwasser den in der Anlage 1 jeweils angegebenen Gewässern zu.

§ 4 Wartung

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind der Stadt Duderstadt und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Fäkalienabfuhr

Für die Fäkalienabfuhr ist die Stadt Duderstadt zuständig. Die Abfuhr erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 23.12.1997 außer Kraft.

Duderstadt, den 20.06.2017 Stadt Duderstadt

Bürgermeister

- 853 -

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

lfd. Nr.	Konzept- Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Einleitungsgewässer	Flur	Flur- stück
	-	E						
4	20	Forsthaus Hübental	123232000	1000	1 238	105.7 (0.00)		
1_	30	OT Breitenberg	Breitenberg	16	1/2	Grundwasser	16	1/2
2	34	Herzberger Straße 48 OT Duderstadt		-	1 12 Sent mark			54 5445 6
~	34	Rotewartestraße 76	Duderstadt	7	16/1	Grundwasser	7	16/1
3	37	OT Duderstadt	D. Contraction				1680	1903
9	31	Forsthaus Rote Warte	Duderstadt	41	66	Grundwasser	41	66
		Rotewartestraße 50						
4	38	OT Duderstadt	Dustantant		4010			
-	30	Im Sulbig 5 und 5 A	Duderstadt	11	16/3	Grundwasser	11	16/3
5	49	OT Duderstadt	Dudouted	200	500			2222
-	40	Birkenhof	Duderstadt	36	63/2	Gewässer III. Ordnung	7	373
		Herzberger Straße 72		1 3				
6	50		B. deserver		***			
0	50	OT Duderstadt Gut Herbigshagen	Duderstadt	36	68	Gewässer III. Ordnung	36	67
					0004000			
7	51	Sielmann-Weg 1 - 5			15/1		l i	
1	51	OT Duderstadt Siebigshof 1	Duderstadt	39	18	Grundwasser	39	18
8	54					Gewässer III, Ordnung		
0	34	OT Duderstadt Lindenhof 3	Duderstadt	45	34	Wegeseitengraben	43	104
9	69			20.00	/ Spring 1	Gewässer III. Ordnung	VIES I	
9	09	OT Duderstadt	Duderstadt	45	37	Wegeseitengraben	43	104
10	74	Herzberger Straße 57	400000000000000000000000000000000000000	4420	37/1	Gewässer III. Ordnung,		
10	71	OT Duderstadt	Duderstadt	36	37/2	Wegeseitengraben	36	9
11	42	Hilkeröder Straße 1			2.7	TIME TO SERVICE TO SER		
11	44	OT Hilkerode	Hilkerode	12	2	Gewässer III. Ordnung	12	89
- 1		Sporthaus/Gymnastikhalle	1			3		
	22	Berlingeröder Straße 99	Lesson services	-82		Gewässer III. Ordnung	- 1	
12	44	OT Immingerade	Immingerode	2	41/1	Große Ike	2	347
	40	Böseckendorfer Straße 25				Gewässer III. Ordnung,		200000000
13		OT Immingerode	Immingerode	4	97/14	Bruche	4	228/1
- 1		Aussiedlerhof						The Control of
		Zum Freibad / Blasiusgrund	lat 10 1		rossawa I	Gewässer III. Ordnung		
14		OT Langenhagen	Langenhagen	2	132/1	Straßenseitengraben	2	216
		Schützenhaus						
		Zum Freibad / Viehtal	22/00/2002/2012/2012	0.	orwane V	AR TON AND A	200	
15	45	OT Langenhagen	Langenhagen	2	115/1	Gewässer III. Ordnung	2	115/2
		Am Fahnenweg 5	100000					es-o-Di-tr-
16		OT Mingerode	Mingerode	9	135/2	Grundwasser	9	135/2
- 1		Zum Suthfeld 999	SANCT NO CONSTRUCTION					110100000000
17		OT Mingerode	Mingerode	9	43/3	Gewässer III. Ordnung	9	276/4
		Georgstraße 47	Learn and the same of the same			Gewässer II. Ordnung		
8		OT Nesselröden	Nesselröden	5	65/1	Nathe	5	152/1
		Zum Heilberg 1	98000000000000000	1	100505555	Gewässer III. Ordnung	Second .	No Control
9	- Indiana - Indi	OT Nesselröden	Nesselröden	11	119/4	Wegeseitengraben	11	160/1
.		Jetelle 14	20 1000m	5310	1000	Gewässer III. Ordnung	Difference of the	
0	Commence of the Commence of th	OT Nesselröden	Nesselröden	14	110/2	Wegeseitengraben	14	143
9	75-27	Neuhof 1	4.5			Gewässer III. Ordnung		- 200
9	04	OT Werxhausen	Werxhausen	4	50	Straßenseitengraben	4	131/1

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 05.07.2017, Az.: 70 21/ 70321-16, erteilt.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.07.2017 Nr. 31

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 28,12 € im Monat gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) 1. stv. Bürgermeister	230,00 €
b) 2. stv. Bürgermeister	170,00 €
c) Vorsitzender der Ratsfraktionen / -gruppen	230,00 €
d) Beigeordnete und Grundmandatsinhaber	100,00 €
e) Stellvertretende Beigeordnete und Grundmandatsinhaber	50,00 €
f) Vorsitzende der Fachausschüsse	100,00 €

- (3) Für Fahrten innerhalb der Stadt Duderstadt wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt:
 - bei den in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnenden Ratsfrauen und -herren

40,00 €

 bei den in den übrigen Ortsteilen wohnenden Ratsfrauen und -herren

60,00 €

- 3. bei dem 1. und 2. stv. Bürgermeister
 - wenn er in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnt

60,00 €

- wenn er in den übrigen Ortsteilen wohnt

120,00 €.

(4) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

- (5) Dienstreisen von Ratsfrauen und -herren bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Ist im Einzelfall eine vorherige Genehmigung nicht möglich, wird die Dienstreise im Benehmen mit dem Bürgermeister geregelt. Über eine solche Regelung ist der Verwaltungsausschuss nachträglich zu unterrichten.
- (6) Den Ratsfrauen und -herren wird entstandener Verdienstausfall auf Antrag wie folgt erstattet:
 - Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; das für Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge können unmittelbar dem Arbeitgeber bis zu dem Höchstbetrag erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag durch den Arbeitgeber schriftlich angefordert wird.
 - Selbstständig T\u00e4tige erhalten eine Verdienstausfallpauschale bis zum H\u00f6chstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
 - 3. Diejenigen, die keinen Anspruch nach Abs. 6 Nr. 1 und 2 geltend machen k\u00f6nnen, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen vers\u00e4umter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entsch\u00e4digung bis zum H\u00f6chstbetrag von 12,42 € je angefangene Stunde.
 - 4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstausfall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstausfall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 12,42 € festgesetzt.

§ 2 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch für je eine Fraktions- / Gruppensitzung zur Vorbereitung der Sitzung des Ortsrates gewährt.
- (2) Den Ortsbürgermeistern wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

 a) Ortsbürgermeister der Ortschaften bis 1.000 Einwohner 	170,00 €
 b) Ortsbürgermeister der Ortschaften ab 1.001 Einwohner 	230,00 €
c) Ortsbürgermeister der Ortschaft Duderstadt	300.00 €

(3) Des Weiteren wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für:

1. stv. Ortsbürgermeister des Ortsteiles Duderstadt Stv. Ortsbürgermeister der Ortsteile Desingerode, Esplingerode	150,00 €
und Werxhausen	115,00 €

(4) 1. Ortsbürgermeistern und stellvertretenden Ortsbürgermeistern sowie Dritten, die nach den Vorgaben der Stadt die Leitung der Verwaltungsstelle in einem Ortsteil übernehmen, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	102.60 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	144,00 €
c) für Ortsteile von 701 bis zu 1.000 Einwohnern	185,40 €
d) für Ortstelle ab 1.001 Einwohner	225.90 €

 Ortsbürgermeistern der Ortsteile, in denen von der Stadt Duderstadt keine Verwaltungsstellen vorgehalten werden, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	22,50 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	31,50 €
c) für Ortsteile ab 701 Einwohnern	45.00 €

- (5) Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Ortsteile zum 30. Juni des Vorjahres.
- (6) Für Fahrten innerhalb der Ortschaft werden auf Antrag die entstandenen Kosten erstattet. Die Wegstreckenentschädigung wird nach dem BRKG gezahlt.
- (7) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Die Bestimmungen über Verdienstausfall und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (9) Daneben wird für sitzungsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 15,34 € je Sitzung, höchstens jedoch für zwei Sitzungen im Monat, gezahlt.

§ 3 Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der T\u00e4tigkeit jeweils f\u00fcr einen ganzen Kalendermonat gew\u00e4hrt.
- Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe und der Ausschüsse entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Ansprüche der Ratsfrauen und -herren entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht.
- (6) Nehmen Ratsfrauen und -herren mehrere Funktionen in einem Organ wahr, so wird jeweils nur die h\u00f6here Aufwandsentsch\u00e4digung gew\u00e4hrt.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 10. eines Monats gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

§ 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses und hinzugezogenen sachkundigen Personen wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Sitzungsgeld je Sitzung

24,75 €

Daneben für die Vorbereitung der Sitzung:

1. dem Vorsitzenden je Sitzungsmonat

2. den übrigen Mitgliedern je Sitzung

24,75 €

- (2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der übrigen Ausschüsse wird für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 24,75 € je Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht, sofern bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder für Ehrenbeamte, die in dieser Funktion an Ausschusssitzungen teilnehmen und denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (3) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen über Verdienstausfall und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1)	Als	Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten					
	1.	der Stadtbrandmeister	239,80 €				
	2.	der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	57,20 €				
		Sofern gleichzeitig die Funktion eines Ortsbrandmeisters					
		ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt.					
	3.	der Ortsbrandmeister der Schwerpunktwehr Duderstadt	104,50 €				
	4.	der Vertreter des Ortsbrandmeisters der Schwerpunktwehr Duderstadt	40,70 €				
	5.	die Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	70,40 €				
	6.	die Vertreter der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	28,60 €				
	7.	die Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	60,50 €				
	8.	die Vertreter der Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	24,20 €				
	9.	der Stadtjugendwart /die Stadtjugendwartin	44,00 €				
	10.	die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	22,00 €				
	11.	der Atemschutzgerätewart	27,50 €				
	12.	die Gerätewarte der Stützpunktwehren und die Gerätewarte					
		der Schwerpunktwehr Duderstadt	27,50 €				
	13.	die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren	22,00 €				
	14.	der Stadtsicherheitsbeauftragte	44,00 €				
	15.	der Stadtfunkwart	22,00€				

Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, dass das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für

den Stadtbrandmeister in Höhe von	18,56 €
2. die Ortsbrandmeister in Höhe von	12,38 €
3. die übrigen Funktionsträger nach Satz 1 in Höhe von	9.00 €

- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden keine Fahrt- und Reisekosten oder sonstiger Auslagenersatz gewährt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die nach den Bestimmungen des BRKG gewährt werden.
- (3) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der sich ergebende nachweisbare Verdienstausfall erstattet werden. Dabei richtet sich die zu zahlende Entschädigung nach der tatsächlichen Höhe des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) Bei Beginn oder Ende einer T\u00e4tigkeit sowie der Verhinderung gilt \u00a7 3 Abs. 1 und 4 entsprechend.
- (5) Für die sonstigen Feuerwehrmitglieder wird im Einsatzfall der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.

§ 6 Dienstreisen

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden den ehrenamtlich Tätigen Fahrtkosten nach dem BRKG gewährt.

§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Wer außer in den in dieser Satzung bisher aufgeführten Funktionen ehrenamtlich t\u00e4tig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles.

Die Auslagenentschädigung beträgt

im Höchstfall täglich

100,72 €

 die Verdienstausfallentschädigung beträgt im Höchstfall je Stunde

23,52 €

Verdienstausfall und Auslagen sind einzeln nachzuweisen.

- (2) Daneben wird für t\u00e4tigkeitsbedingte Aufwendungen f\u00fcr Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Entsch\u00e4digung von 8,18 \u220e je Stunde, h\u00f6chstens jedoch 28,12 \u220e im Monat, gezahlt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstausfall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstausfall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 13,80 € festgesetzt.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfänger.

© Stadt Duderstadt

Stand: 20.06.2017

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt vom 07.02.2013 außer Kraft.

Duderstadt, 19.06.2017

Wolfgang Nolte Bürgermeister

© Stadt Duderstadt

Stand: 20.06.2017